

Vertriebsvereine.

5. Organisationen, zu deren Zweck es gehört, ihren Mitgliedern die Veröffentlichungen eines oder mehrerer Verleger zu ermäßigten Preisen zuzuwenden, dürfen Vorzugspreise nach Ziffer 1 nicht eingeräumt werden.

§ 11a.**Vorzugspreise für Zeitschriften zur Berufsausübung.**

1. Beim Bezug von Zeitschriften, die zur Ausübung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit benötigt werden, kann vom Verleger für folgende Gruppen und Stellen ein Nachlaß bis zu 20% des Bezugspreises gewährt werden:

- a) Beamte, die noch nicht fest angestellt sind,
- b) Studenten und Fachschüler bis zum Abschluß ihres Studiums,
- c) Lehrlinge bis zum Abschluß ihrer Lehrlingsausbildung,
- d) Mitarbeiter und Autoren des Verlages,
- e) Dienststellen einer Behörde und deren Beamte oder Mitglieder eines freien fachlichen Vereins. Der Sondernachlaß darf grundsätzlich nur an Dienststellen und Beamte einer einzigen Behörde oder Mitglieder eines einzigen freien fachlichen Vereins gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Reichspressekammer, soweit die in Frage kommenden Zeitschriften dieser Kammer unterfallen. Zusammenschlüsse, deren Mitgliedschaft bestimmten Gruppen von Volksgenossen zur Pflicht gemacht ist, gelten nicht als freie fachliche Vereine im Sinne dieser Bestimmung.

Vorzugspreise für Zeitschriften bei Beteiligung von Behörden und Vereinen.

2. Falls bei der Herausgabe einer Zeitschrift amtliche Dienststellen einer Behörde oder Vereine auf Grund von Verträgen derartig mitwirkend beteiligt sind, daß diese Mitwirkung für das Bestehen der Zeitschrift von ausschlaggebender Bedeutung ist, so darf die Zeitschrift an die Beteiligten sowie an deren Unterstellen und Untergliederungen, an ihre Beamten oder Mitglieder zu ermäßigten Preisen geliefert werden. Jedoch bedarf es hierzu der besonderen Genehmigung des Präsidenten der Reichspressekammer, es sei denn, daß eine Ausnahme gemäß Ziffer 3 seiner Anordnung vom 13. 12. 1933 und Ziffer 2 seiner Anordnung vom 8. 2. 1934 (Pflichtlieferung) vorliegt.

Vorzugspreise für andere Behörden.

3. Ist eine Zeitschrift nach Ziffer 2 unter Beteiligung der amtlichen Dienststellen einer Behörde herausgegeben, so darf sie auch den amtlichen Dienststellen anderer Behörden, deren Wirkungskreis die Aufgabenstellung der Zeitschrift entspricht, sowie deren Beamten zu ermäßigten Preisen geliefert werden, falls dies im Vertrag vorgesehen ist.

Bekanntmachung von Zeitschriften-Vorzugspreisen.

4. Bei Zeitschriften ist die Bekanntgabe der Vorzugspreise und der Vorzugsberechtigten in der Bibliographie und in Sperlings Zeitschriften-Adreßbuch erforderlich und ausreichend.

Lieferung durch Sortimentler.

5. Hat der Verleger einer Beziehergruppe Vorzugspreise für Zeitschriften eingeräumt und werden die Lieferungen an die Vorzugsberechtigten nicht über die Geschäftsstelle der Gruppe insgesamt verrechnet, so ist er verpflichtet, dem Sortimentler, der einen Angehörigen einer solchen Gruppe unmittelbar als Bezieher gewonnen hat, die Lieferung zum Vorzugspreise zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberech-

tigung des Kunden nachgewiesen wird. Er hat hierbei dem Sortimentler eine Vermittlergebühr zu gewähren, die mindestens 10% vom Vorzugspreis zuzüglich der Postüberweisungsgebühr beträgt. Die Erstattung der Postüberweisungsgebühr entfällt, wenn sie der Verleger selbst verauslagt hat.

§ 12.**Subskriptionspreis.**

1. Vom Ladenpreis abweichende Subskriptionspreise dürfen nur bis zu einem vom Verleger festgesetzten Zeitpunkte, längstens aber bis zum vollständigen Erscheinen eines Werkes gewährt werden. Der Subskriptionspreis und seine Geltungsdauer sind spätestens gleichzeitig mit der ersten Anzeige des Werkes oder seines zuerst erscheinenden Teiles an das Publikum dem Buchhandel durch Anzeige im Börsenblatt bekanntzugeben.

Serienpreis.

2. Der Verleger ist berechtigt, für eine Reihe zusammengehöriger Werke seines Verlages einen ermäßigten Gesamtpreis (Serienpreis) zu bestimmen, vorausgesetzt, daß er ihn im Börsenblatt bekanntgibt und dem Sortimentler ermöglicht, zu diesem Preise zu liefern.

Unter einer Reihe zusammengehöriger Werke sind solche zu verstehen, die inhaltlich zusammengehören und äußerlich durch eine Bezeichnung (Gesamttitle usw.) als zusammengehörig kenntlich sind. Nicht erforderlich ist, daß die Reihe ununterbrochen ist.

Einzelne Teile aus Serien dürfen nicht zu ermäßigtem Preise an das Publikum verkauft werden.

Partiepreise.

3. Für Werke, die für den Massenvertrieb bestimmt sind und deren Einzelpreis nicht höher als RM 2.— ist, kann der Verleger Partiepreise festsetzen. Solche Partiepreise sind im Börsenblatt zu veröffentlichen; außerdem muß der Partiepreis in oder auf dem Werk gut sichtbar aufgedruckt werden. Dem Sortimentler muß die Lieferung zu Partiepreisen ermöglicht werden.

Mengenpreis.

4. Bei Abnahme einer größeren Menge eines Werkes, die einen tatsächlichen Mehrabsatz bedeutet, darf in Ausnahmefällen ein ermäßigter Mengenpreis eingeräumt werden. Die Genehmigung hierzu ist im Einzelfall durch den Verleger oder Sortimentler, an den das Verlangen nach Einräumung des Mengenpreises gerichtet wird, vor Ausführung der Lieferung vom Börsenverein einzuholen. Der Börsenverein entscheidet über Genehmigungsanträge von Sortimentern nach Anhörung des Verlegers. Mengenpreise, die ohne Genehmigung des Börsenvereins eingeräumt werden, gelten als Verletzung von § 5 Ziff. 2 und sind daher unzulässig.

Bezugspreise für Bezieher von Zeitschriften.

5. Ständigen Beziehern von Zeitschriften eines Verlages dürfen die in diesem Verlage erschienenen Bücher unter dem Ladenpreise nur angeboten und geliefert werden, soweit sie inhaltlich im Zusammenhang mit dem Stoffgebiet der Zeitschrift stehen. Sie müssen ferner entweder als Sonderveröffentlichung der betreffenden Zeitschrift (Sonderhefte, Ergänzungshäfte usw.) ausdrücklich bezeichnet oder von der Schriftleitung der Zeitschrift herausgegeben oder vor Erscheinen auf dem Wege der Subskription in der Zeitschrift angekündigt werden. Das Sortiment muß instand gesetzt werden, seinen Abonnenten zu gleichen Preisen zu liefern.